

Wichtige Änderungen des Umsatzsteuergesetzes:

Das Steueränderungsgesetz 2003 und das Haushaltsbegleitgesetz 2004 enthalten Änderungen und Ergänzungen des Umsatzsteuergesetzes, die für den Stahlhandel von besonderer Bedeutung sind. Rechtsanwältin Sabine Krumme aus der Anwaltssozietät Henseler, Nusser & Partner, berichtet:

1. Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes:

Der Gesetzgeber hat § 14 UStG neu gefasst, der regelt, welchen Inhalt eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des UStG haben muss. Seit dem 01. Januar muss eine Rechnung, aus der der Unternehmer den Vorsteuerabzug begehrt, folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist und
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt engfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Fehlt eine der vorgenannten Angaben, wird der Vorsteuerabzug versagt. Jede Eingangsrechnung muss daher eingehend kontrolliert werden, insbesondere muss überprüft werden, ob alle der vorgenannten Angaben enthalten sind. Denn ein Vorsteuerabzug ist nur noch möglich, *wenn die Angaben in der Rechnung vollständig und richtig sind*. Wichtig sind insbesondere folgende Angaben:

- Zutreffende Namen und Anschriften
- Neben dem Rechnungsdatum auch das Datum oder der Zeitraum, an dem die Lieferung bewirkt oder die sonstige Leistung erbracht worden ist,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung,
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Nettobetrag, zutreffender Steuersatz, ausgerechneter Steuerbetrag und Bruttobetrag.

Diese Neuregelung gilt seit dem 01. Januar 2004. Allein das Fehlen der Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer kann zur Versagung des Vorsteuerabzugs führen. Eine genaue Kontrolle der Rechnungen ist daher geboten. Insbesondere die Eingangsrechnungen von Subunternehmern sollten einer genauen Kontrolle hinsichtlich der vorgenannten Bestandteile unterzogen werden, da in diesen Rechnungen oftmals wesentliche Rechnungsbestandteile fehlen.

2. Steuerabzug für Bauleistungen:

Bereits vom Gesetzgeber verabschiedet, aber noch nicht in Kraft getreten, ist die Neuregelung, die den Steuerabzug für bestimmte Bauleistungen betrifft, § 13 b Abs. 1 Nr. 4 UStG. Diese Regelung bedarf noch der Zustimmung des Rates der Europäischen Union, die von der Bundesregierung derzeit eingeholt wird. Voraussichtlich tritt die Neuregelung am 01. April 2004 in Kraft. Hierüber werden wir noch rechtzeitig informieren. Zukünftig gilt folgendes:

Gem. § 13 b Abs. 1 Nr. 4 UStG schuldet der Leistungsempfänger und nicht mehr, wie bisher, der Leistungserbringer, wie folgt die Umsatzsteuer: Ein Unternehmer, der bestimmte Bauleistungen erbringt, berechnet seinem Auftraggeber, sofern dieser ebenfalls Bauleistungen erbringt, in seinen Rechnungen die Netto-Vergütung ohne gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer. Der Auftraggeber zahlt den

Netto-Rechnungsbetrag an den Auftragnehmer und ist gleichzeitig verpflichtet, die Umsatzsteuer auf den getätigten Umsatz zu berechnen, in seiner Umsatzsteuervoranmeldung anzumelden und an das Finanzamt abzuführen. Da er den Zahlungsbetrag gleichzeitig als Vorsteuer in der Umsatzsteuervoranmeldung abziehen kann, führt dieses Verfahren im Regelfall zu keiner zusätzlichen Belastung des Unternehmers.

Unter Bauleistungen, für die diese Regelung gilt, werden verstanden Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. Voraussetzung ist außerdem immer, dass auch der Auftraggeber = Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der seinerseits Bauleistungen erbringt, so dass diese Regelung stets zwischen Nachunternehmern, die die vorbezeichneten Bauleistungen erbringen, gilt.

Zum besseren Verständnis dient das folgende Beispiel:

Der Generalunternehmer „Hoch“ beauftragt „Stahl & Co.“ mit dem Liefern und Verlegen von Betonstahl für ein Bürohaus zu einem Preis von 560,00 €/to. „Stahl & Co.“ seinerseits beauftragt den Verleger „Habenix“ mit dem Verlegen des Betonstahls und zahlt dafür 200,00 €/to.

Stahl & Co. liefert im Juni 2004 insgesamt 100 to, die Habenix bis Ende Juni 2004 einbaut. Habenix berechnet an Stahl & Co. Verlegeleistungen in Höhe von 20.000,00 €, Stahl & Co. berechnet für Liefern und Verlegen insgesamt 56.000,00 € an Hoch.

Stahl & Co. zahlt an Habenix die 20.000,00 € und meldet in seiner Umsatzsteuervoranmeldung für Juni 2004 3.200,00 € Umsatzsteuer an, die er als Leistungsempfänger schuldet. Gleichzeitig kann dieser Betrag dann als Vorsteuer geltend gemacht werden, so dass Stahl & Co. insoweit keine Zahllast trifft. Von Hoch erhält Stahl & Co. die 56.000 € ausgezahlt, Hoch wiederum meldet die darauf entfallende Umsatzsteuer in Höhe von 8.960,00 € in der Umsatzsteuervoranmeldung an und zieht sich in gleicher Höhe die Vorsteuer.

Nach der alten, bislang noch gültigen Regelung hätte Stahl & Co. an Habenix sofort die 3.200,00 € zusätzlich auszahlen müssen und sich erst mit der Umsatzsteuervoranmeldung für Juni 2004, die im Regelfall im August 2004 abgegeben würde, die Vorsteuer ziehen können. Die Liquidität von Stahl & Co. verbessert sich also, weil die Umsatzsteuer nicht ausgezahlt werden muss. Gleichzeitig vermindert sich das Risiko von Stahl & Co., später im Rahmen einer Betriebsprüfung zu erfahren, dass Habenix ein Scheinunternehmer war, der das Unternehmen nur zum Schein gegründet hat, Verlegekolonnen nicht angemeldet und insbesondere die Umsatzsteuer nicht ans Finanzamt abgeführt hat. In solchen Fällen ist bislang Streit mit dem Finanzamt vorprogrammiert, weil das Finanzamt Jahre nach Leistungserbringung Stahl & Co. zur Kasse bittet, indem die alten Umsatzsteuerbescheide abgeändert und der Vorsteuerabzug aus den Rechnungen von Habenix nachträglich gestrichen wird. Für Stahl & Co. führt die Neuregelung daher zu einer erheblichen Rechtssicherheit.

Sobald die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes in Kraft getreten sind, sind diese zwingend von jedem Steuerpflichtigen anzuwenden, und zwar hinsichtlich aller Leistungen, die ab Inkrafttreten erbracht werden. Wichtig ist, dass in den Rechnungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden darf. Außerdem ist ein Hinweis auf die gesetzliche Regelung etwa wie folgt erforderlich: „Die Umsatzsteuer schuldet der Leistungsempfänger gem. § 13 b Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 13 b Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 UStG“.

Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung werden wir rechtzeitig berichten.

veröffentlicht im Stahlreport Februar 2004

© RAin Sabine Krumme, Anwaltssozietät Henseler, Nusser & Partner, Düsseldorf 2004